



Aktionsgemeinschaft unabhängiger und freier Eisenbahner

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz betreffend ein Pensionsharmonisierungsgesetz

Allgemeines:

Die Idee ein für alle Berufstätigen einheitliches Pensionssystem zu schaffen, egal ob Arbeiter, Angestellter, Bauer, Beamte (Bund, Länder, Gemeinden), Eisenbahner, Freiberufler, Selbstständige und Politiker ist eine Sinnvolle, wenn diese ohne Klienteldenken sachlich, sozial, fair und mit gerechten Übergangsbestimmungen in einem Gesetzestext definiert und umgesetzt wird.

Das zur Begutachtung ausgesendete Pensionsharmonisierungsgesetz verdient diese Bezeichnung jedoch nicht.

Wie feststellbar, ist dieser Entwurf geprägt von einseitigem Klienteldenken und daher der Inhalt unsachlich, unfair und ohne gerechte Übergangsbestimmungen, besonders für die Masse der ASVG-Versicherten und vor allem hinsichtlich **der Eisenbahndienste, welche einen hohen Anteil an Schwerarbeitstätigkeiten aufweisen.**

Schwerarbeit:

Einen Entwurf betreffs Schwerarbeit zu erstellen (§ 4 (3) und (4)) ohne zuvor die Definition der Schwerarbeit an sich zu klären, verunsichert die Betroffenen und wirkt unseriös und dilettantisch.

Zumal schon im Vorfeld von Personalvertretungswahlen Tätigkeiten genannt wurden, welche in diese Bestimmungen fallen sollen, ohne diese Tätigkeiten mit der (noch nicht vorliegenden Definition der Schwerarbeit) in Übereinstimmung zu bringen.

Klientel-Bestimmungen:

Unverständlich erscheint das Fehlen des einheitlichen Pensionsbeitrages von 22,80% (10,25% Arbeitnehmeranteil und 12,55% Arbeitgeberanteil) bei den **Bauern**, einer klassischen ÖVP-Wählerschaft

Hier wurde der Pensionsbeitrag von 14,5% auf 15% erhöht, der hohe Bundeszuschuss bleibt geradezu unverändert !!!!!

Es fehlt ebenso der einheitliche Pensionsbeitrag von 22,80% bei den **Selbstständigen**, ebenso einer klassischen ÖVP-Wählerschaft.

Hier wurde der Pensionsbeitrag von 15% auf 17,5% erhöht, der Bundeszuschuss verändert sich marginal.

Hierzu kommt noch, dass die Erhöhung ab 2005 für diese beiden begünstigten Klientelgruppen noch schrittweise über Jahre verteilt zur Anwendung kommt.

Warum bezieht das Pensionsharmonisierungsgesetz die ÖBB-Bediensteten, nicht jedoch die Bediensteten der **Länder und Gemeinden** mit ein?

Warum können diese Körperschaften, nicht jedoch die ÖBB freiwillig entscheiden, ob dieses Gesetz übernommen wird oder nicht?

Die Bundesregierung sollte **zumindest versuchen**, hier eine für alle gültige, und daher gerechte Pensionsharmonisierung umzusetzen, auch wenn dies eine Verfassungsänderung bedingen sollte.

Es ist das falsche Signal an alle Betroffenen, wenn in den Ländern noch immer eigene Regelungen Gültigkeit haben, wie zum Beispiel Wien (mit SPÖ Mehrheit!), wo **jeder** Bedienstete **ohne Abschlüge** ab dem 60. Lebensjahr in Pension gehen kann usw.

Einzelverträge:

Warum werden die Einzelverträge der Eisenbahnern so oft gebrochen?

Nach Aussage des neuen ÖBB-Holdingsprechers Mag. Huber, im ORF angesprochen, über eine mögliche Änderung der Höhe des Verdienstes von Herrn Vorm Walde (cirka 480.000 Euro pro Jahr) dieser ausdrücklich betonte, dass man diese Summe nicht ändern kann, weil **„Vertrag ist Vertrag“**.

Also gibt es bei den ÖBB im Hinblick auf Eingriffe in Einzelverträge zwei Gerechtigkeiten: Pacta sunt servanda. Verträge sind einzuhalten, aber nur für Großverdiener.

Warum gibt es in unserem Rechtsstaat Gleiche und Gleichere?

Gesetzeslücke in Verbindung mit § 2.2.5 Bundesbahn-Pensionsgesetzes,

Im Folgenden ein Auszug aus einem E-Mail einer Vertrauensperson, in welcher der Gesetzestext in übersetzter Fassung die wesentlichsten Änderungen der „Pensionsharmonisierung“ zusammengefasst wurden.

In **einem Absatz**, der nicht nur verfassungsrechtlich beeinträchtigt werden sollte, sondern auch auf juristische Rechtmäßigkeit überprüft werden müsste, steht geschrieben:

Wann kann man künftig in Pension gehen?

Punkt 2. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Voraussetzungen:

Vollendung des 62. Lebensjahres und 37,5 Jahre ruhegenussfähige Beamtendienstzeit.

Abschlagsregelungen:

Für jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantrittes wird ein Abschlag von 4,2% insgesamt höchstens 15% berechnet;

Für jedes Dienstjahr nach dem 65. Lebensjahr gebührt ein Zuschlag von 4,2%.

Diese Regelung wird als **Pensionskorridor** bezeichnet.

Dieselbe Abschlagsregelung ist nur für unter 50-jährige vorgesehen, wenn sie krankheitshalber oder wegen Nichteinsetzbarkeit (§ 2.2.5) vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden!!!!!!

*Diese Regelung, die der vorliegende Entwurf zulässt, steht nicht nur im direkten Widerspruch gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern stellt auch eine gesetzlich sanktionierte Bestrafung aller unter den 50 jährigen Eisenbahner dar, die unschuldig „von Diensteswegen“ gem. § 2.2.5 ab dem Jahre 2005 in den vorzeitigen Ruhestand **ZWANGSVERSETZT** werden können („Moldaschl-Regelung“).*

Diese Abschläge/Zuschläge von 4,2% pro Jahr, sind nur im Zusammenhang des Pensionskorridors zu sehen, nämlich wenn jemand **FREIWILLIG** vor dem gesetzlichen Regelpensionsalters in Pension gehen oder länger **FREIWILLIG** arbeiten möchte.

Es kann doch nicht in einem Rechtsstaat rechtens sein, wenn jemand der weit vor dem 50. Lebensjahr von Diensteswegen (§ 2.2.5 – „Nichteinsetzbarkeit“), also NICHT FREIWILLIG, vorzeitig in den Ruhestand geschickt wird, daraus massive Pensionsverluste erleidet, auch noch 15% Abschläge in Kauf nehmen muss!

Hierzu kommt noch ein gewaltiger Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz innerhalb der Eisenbahner, denn hat jemand bis zum 31.12.2004 das 50. Lebensjahr erreicht, dann braucht diese Person, sollte der § 2.2.5 BB-PO „Nichteinsetzbarkeit“ ab 01.01.2005 zur Anwendung gelangen, keinen Abschlag von 15% leisten.

Diese über 50 jährigen Personen können ohne einen 15% Abschlag, mit den zum gegebenen Zeitpunkt erreichten Prozentpunkten, in Pension gehen.

Weiters kommt keine Parallelrechnung zur Anwendung.

Als Draufgabe der Verlierergeneration der unter 50-jährigen Eisenbahner müssen diese auch noch in der Pension einen 5,8% igen (!) Pensionssicherungsbeitrag entrichten!

Für die zwangspensionierten, arbeitswilligen EisenbahnerInnen dreht sich die Spirale der sozialen Ungerechtigkeit weiter, weil ALLE, die in dieses finanzielles Desaster gezwungen werden, sich neuerlich eine Arbeit zu suchen müssen um nicht zum Sozialfall zu werden.

Dem stehen jedoch die geltenden Ruhensbestimmungen entgegen!

Mit Ablauf 28.02.2002 wurde ein erst 25-jähriger Bediensteter (!) vom Unternehmen ÖBB vorerst ohne Angabe von Gründen unter Hinweis auf § 2 (2) 5 BB-Pensionsgesetz in den dauernden Ruhestand versetzt, obwohl der Bedienstete die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Ruhegenusses nicht erfüllt hatte.

Dieses Beispiel zeigt, wie rigoros vom umstrittenen Bundesbahn-Pensionsgesetz gebraucht gemacht wurde und – vor allem – im Hinblick auf das drängende Personalproblem noch gemacht werden wird.

Um Härtefälle wie vor wirksam zu vermeiden und um einen weiteren Imageverlust des Unternehmens ÖBB durch fragwürdige Pensionierungen zu vermeiden ist die ersatzlose Streichung des §2.2.5 BB-Pensionsgesetzes dringend anzuraten!

Dies hat BM Gorbach im Zuge der Pensionierung von Personalchef Dr. Moldaschl angekündigt, es wurde vom zuständigen BMSG nicht jedoch im Entwurf umgesetzt!

Pensionssicherungsbeitrag:

Die Argumentation, dass man dafür alle erworbenen Rechte die man bis zum Zeitpunkt 31.12.2004 erreicht hat mitnimmt, gerechtfertigt den weit überhöhten Pensionssicherungsbeitrag von 15,05% für die unter 50-jährigen auf keinen Fall.

Da keiner der unter 50-jährigen unter die 5%-Grenze fällt, um einer Parallelrechnung zu entgehen.

Man nimmt zwar den erreichten Prozentsatz mit (sollte keine 2.2.5 Pensionierung eintreten), der so ermittelte Bruttopensionswert wird aber durch die Parallelrechnung zusätzlich vermindert, weil ein prozentueller Wert ermittelt wird, der sich aus dem Verhältnis der erreichten Versicherungsmonate bis zum 31.12.2004 und die erreichten Versicherungsmonate im neuen Pensionsharmonisierungssystem ab 01.01.2005 ergibt.

In welchem Kontext die neue Reduktion der 10%- Verlustdeckelung aus der Reform 2003 auf 5% ab 2004 mit einer 0,25% jährlichen Anhebung bis zum Jahr 2024 steht, ist ebenso unklar.

Unklar ist weiters, ob dadurch die 15% Abschläge im Falle einer 2.2.5 Pensionierung auf maximal 5% pro Jahr um 0,25% steigend begrenzt werden.

Keine „Experte“ kann oder will hier eine detaillierte Auskunft geben!

Das dieser Entwurf des Pensionsharmonisierungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss im Parlament ab 01.01.2005 Rechtskraft erlangen soll, **muss bei nicht freiwilliger Pensionierung im Zuge der Nichteinsetzbarkeit (2.2.5) bzw. durch Krankheit die 15% Abschläge bei den unter 50-jährigen absolut gestrichen werden.**

Als Alternative stellt sich nur die ersatzlose Streichung des §2.2.5 BB-Pensionsgesetzes für unter und über 50-jährige Eisenbahner dar.

Dies hat BM Gorbach im Zuge der Pensionierung von Personalchef Dr. Moldaschl angekündigt, es wurde nicht jedoch im Entwurf umgesetzt!

Die EisenbahnerInnen haben es sich nicht verdient, dass ihnen, gleichgültig von welcher Regierung und Partei, egal ob SPÖ, ÖVP, FPÖ oder Grünen vor Wahlen Gerechtigkeit versprochen wird, um sie dann im Alltag als politischer Spielball zu treten.

Rückfragehinweis:

Aktionsgemeinschaft unabhängiger und freiheitlicher Eisenbahner
AUF-E

+43 6 50 52 54 56 7

Zusammenfassung:

Leider wurde gerade bei den überwiegend SPÖ-dominierten Eisenbahnern maßlos und zeitlich radikal über das Ziel hinaus reformiert.

Ein um acht Jahre im Nacht- und Schichtdienst bzw. um zwölf Jahre im Verwaltungsdienst verlängertes Berufsleben bedarf längerer und gerechterer Übergangsregelungen, als derzeit vorgesehen.

Siehe hierzu auch Studie und Stellungnahme der AUF-E für ein „Faires Pensionssystem für Österreich“, welches u.a. BM Mag. Haupt, StS Haubner und BMSG Dr. Pöltner persönlich vorgetragen wurde und breite Anerkennung fand.

Der Verfassungsgerichtshof wird zum beschlossenen Gesetz betreffs Pensionsharmonisierung sicher noch bemüht werden, nachdem der Eingriff in die ÖBB Einzelverträge lediglich hinsichtlich einer Dienstzeitverlängerung von 1,5 Jahren als „vorhersehbar und im öffentlichen Interesse“ bezeichnet wurde.

Des weiteren ist eine Weiterverwendung von aus Altersgründen nicht mehr einsetzbaren Verkehrsbediensteten zu lösen. Derzeit sind keine derartigen Planungen hinsichtlich bekannt, weshalb befürchtet werden muss, dass aus gesundheitlichen Gründen untauglich und unverwendbar gewordene Verkehrsbedienstete – bestenfalls - in die Invalidenpension gedrängt werden.

Eine zusätzliche Quote von Nacht-Schwerarbeitern von 5000-8000 Personen bundesweit (Aussage Mag. Haupt im TV „Zur Sache“) ist völlig irrelevant, da alleine bei den ÖBB rund 10.000-15.000 Tätigkeiten (!) unter den vom BM für Soziales in Erstellung befindlichen Raster der physisch und psychisch überdurchschnittlich belasteten Tätigkeiten fallen (Nacht, Unregelmäßigkeit, manuelle Belastung, Stress, Hitze/Kälte, Vibration, magnetische und elektrische Felder, etc).

Die in der Kronenzeitung vom 07. Oktober 2004 veröffentlichte, und offenbar aus dem BMSG stammende „Rangliste der Schwerarbeiter“ enthält an Stelle 29 den praktisch nicht mehr vorhandenen „Lokomotivheizer“. Im Gegensatz dazu fehlen alle nahezu schwerst belastete Tätigkeiten, wie etwa Wagenmeister, Triebfahrzeugführer, Fahrdienstleiter und Verschieber.

An dieser Stelle sei dringend auf die Studie „Stressbelastungen der ÖBB-Triebfahrzeugführer“ der Arbeiterkammer Wien verwiesen, welche von Sozialmediziner Dr. Michael Lenert bereits vor der eklatanten Zunahme der Arbeitsdichte im ÖBB-Betriebsdienst erstellt wurde.

Selbst die im unregelmäßigen Schichtdienst unter Dauerstress und durch akuten Personalmangel von Urlaubssperre belegten stehenden Zugbegleiter finden sich unter der

nicht mehr existenten Bezeichnung „Zugschaffner“ an Stelle 105 und 161 hinter Reinigungspersonal, Schalttafelwärter und Schädlingsbekämpfer, welche keinen unregelmäßigen Nacht- Schichtdienst leisten.

Diese Umstände lassen einen tiefen Einblick in das Wesen der Erstellung dieser Liste und den Wissensstand ihrer Autoren zu.

Es ist bei den „kleinen Eisenbahnen“ der nachhaltige Eindruck entstanden, dass keine einzige im Parlament vertretene Partei an sachlichen, fairen und sozial gerechten Lösungen interessiert ist, welche auch nur annähernd glaubhaft berufliche und soziale Ungerechtigkeiten ausgleichen würden.

Diesen Eindruck unterstreicht der vorliegende Entwurf zur Pensionsharmonisierung. Viel mehr stehen immer parteiideologische Interessen im Vordergrund, welche den Boden für neue Ungleichbehandlungen bereiten. Beispiele: Bauern, Bundesbeamte, Landesbeamte, Exekutive, Selbständige, etc., etc.

Fehlt das Lobbying einer Berufsgruppe oder zählt diese zu einer politisch irrelevanten Wählerschicht, wird – so der Eindruck der Betroffenen - eine krasse Benachteiligung billigend in Kauf genommen, anstatt unbesehen der politischen Zugehörigkeit auch hier eine gerechte Lösung – basierend auf dem status quo - anzustreben.

Ein Eingriff in die ÖBB-Einzelverträge wird anscheinend auch von der Eisenbahnergewerkschaft widerspruchslos zur Kenntnis genommen, während gleichzeitig die strikte Einhaltung von ÖBB-Verträgen auf Vorstandsebene von Seiten der Gewerkschaftsspitze nicht einmal kommentiert wird.

Solange diese Ungerechtigkeiten in einem Pensionsharmonisierungsgesetz enthalten sind, die zu einseitigen, massiven Belastungen für die kleinen Eisenbahner führen, kann es nur eine Entscheidung geben, nämlich **dieselbe wie bei den Beamten!!!**

Kurierausgabe vom 06.10.2004;

GÖD-Vorsitzender Neugebauer:

„Der Gesetzesentwurf wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Eine Harmonisierung ist eine längerfristige Systemumstellung und keine Budgetmaßnahme. Und wir lehnen ab, dass es zu einseitigen Belastungen für die Pensionisten des Bundes kommt, weil die Bundesländer nicht einbezogen werden.“

Wien, im Oktober 2004